

Kommentare

Erhard Denninger *Integration und Identität.* Bitte um etwas Nachdenklichkeit¹

I.

»Integration« ist in aller Munde. Der Begriff ist leichtgängig, ubiquitär und hierzulande in hohem Maße positiv besetzt. Inwieweit er einen postmodern-friedlichen Ausdruck der fatalen ewig-deutschen »Sehnsucht nach Synthese«² bezeichnet, der Bevorzugung der »Einheit« vor Vielfalt und Pluralität, der »Gemeinschaft« und »Einmütigkeit« vor »Differenz« und gar »Konflikt«, mag hier auf sich beruhen. Im alltäglichen Sprachgebrauch der »Europäischen Integration«³ haben wir uns an die Konnotationen »Eingliederung in ein größeres Ganzes« und »Einheitsbildung« gewöhnt. Die lateinischen Begriffe, »integer«, »integrare«, »integritas« decken aber ein viel breiteres Bedeutungsspektrum ab. Das reicht von der »Unversehrtheit« über »volle Gesundheit«, »geistige Frische«, »Unparteilichkeit«, »Vorurteilsfreiheit« bis zur »Unschuld«, »Sittenreinheit« und »Lauterkeit«. »Integratio« ist auch die Erneuerung, Auffrischung, Verjüngung. Dies führt uns unmittelbar zum Thema:

Gegenstand meiner Bitte um Nachdenklichkeit ist der Gebrauch des Begriffs »Integration« in den zahllosen Äußerungen, nicht nur aller Parteien, zur *Zuwanderungs- oder Migrationspolitik*, unter denen der *Bericht der Unabhängigen Kommission Zuwanderung* vom 4. Juli 2001, der so genannten »Süssmuth-Kommission«, nach Umfang und Qualität herausragt.⁴

Das Wort »Integration« lässt sich, wohl weil es so positiv besetzt ist und den Wohlklang des Heilen, des Heilens, ja vielleicht des Heils mitschwingen lässt, auf wunderbare Weise mit allen möglichen Subjekten, Funktionen und Raumzeit-Bestimmungen verknüpfen. Wer es gebraucht, erwartet Zustimmung und empfindet schon die bloße Frage, was es denn eigentlich *inhaltlich* bedeute, als ungehörige, »desintegrierende« Zumutung. Wer sich auf »Integration« beruft, bürdet dem Kritiker alle Beweislast auf.

Das war, jedenfalls was Ausländer-Integration in Deutschland angeht, bis vor kurzem anders. Eine vielbeachtete Entscheidung des *Bundesverwaltungsgerichts* aus dem Jahr 1985 sprach dem »öffentlichen Interesse daran, den ausländischen Bevölkerungsanteil im Hinblick auf die Schwierigkeiten, die eine angemessene Integration bereitet, zu begrenzen und damit ganz allgemein Gefahren für das soziale Leben vorzubeugen«, bei der Ermessensentscheidung über die Aufenthaltserlaubnis einer seit fast zehn Jahren in Deutschland lebenden Jordanierin »ein erhebliches Gewicht« zu.⁵ Die Frau

1 Der Beitrag ist *Iring Fetscher* zum 80. Geburtstag gewidmet. Er wird auch in der im Frühjahr 2002 zu Ehren des Jubilars erscheinenden Festschrift veröffentlicht werden.

2 R. Dahrendorf, *Gesellschaft und Demokratie in Deutschland*, 1965, S. 159 ff.

3 Vertrag über die Europäische Union, Konsolidierte Fassung (Nizza), Präambel, 1. Erwägung.

4 Bericht der Unabhängigen Kommission »Zuwanderung«: »Zuwanderung gestalten – Integration fördern«, Bezugssquelle BMI, Öffentlichkeitsarbeit, 11014 Berlin. S. auch www.bmi.bund.de.

5 BVerwGE 71, 228, 233, Hervorh. von mir, E.D., U. v. 30. 4. 1985.

hatte 1972 in Jordanien nach dortigem Recht einen Jordanier geheiratet. Der Ehe entsprossen drei Kinder. Der Mann lebte seit 1961 rechtmäßig in der Bundesrepublik; 1964 hatte er, ebenfalls mit einer Jordanierin, eine erste Ehe geschlossen, die kinderlos blieb, aber weiterbestand. Die drei Erwachsenen und drei Kinder lebten in Deutschland in einem gemeinsamen Haushalt. Die zweite Ehefrau beantragte die Aufenthaltslaubnis, um sich, rechtmäßig, der Haushaltführung und Kindererziehung widmen zu können. Das *Bundesverwaltungsgericht* betont entgegen dem Urteil der Vorinstanz (OVG Münster), dass das gegen die Einwanderung der ›Zweitfrau‹ [die immerhin schon fast zehn Jahre in Deutschland gelebt und hier zwei ihrer drei Kinder zur Welt gebracht hat!] sprechende »öffentliche Interesse« nicht einfach durch den Grundrechtsschutz der Familie oder durch Elternrecht und -pflicht gemäß Art. 6 GG und auch nicht durch das Menschenrecht aus Art. 8 Abs. 1 EuMRK verdrängt werde, vielmehr müsse man die einander widerstreitenden Interessen und (Grund-) Rechte nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip gegeneinander abwägen.

Heute, so hat man erkannt, drohen Gefahren für das »soziale Leben« nicht von der Einwanderung, sondern von der *Nichteinwanderung*.⁶ »Wir brauchen Zuwanderung, weil die Bevölkerung Deutschlandsaltet: Die Lebenserwartung steigt, während die Kinderzahl pro Familie anhaltend niedrig ist, und die Geburten sinken. Im 21. Jahrhundert wird die Bevölkerung deshalb abnehmen.«⁷ Dass es nicht so schlimm kommt wie im Dreißigjährigen Krieg, als Deutschland vierzig Prozent seiner für 1618 auf etwa zwanzig Millionen geschätzten Bevölkerung einbüßte, wird Vielen kein Trost sein. Aber angesichts der Gefahr »wächst das Rettende auch«:⁸ Ein »Paradigmenwechsel« kündigt sich, so liest man, mit der »Greencards« für IuK-Fachkräfte an, freilich gedämpft durch die »Kinder statt Inder«-Parole und die noch im Hintergrund virulente undifferenzierte und schwammige Vorstellung von einer deutschen »Leitkultur«.⁹ Auf die Verwendung dieses Wortes verzichtet man lieber; was damit gemeint ist, liest sich im Zuwanderungs-/Integrations-Papier des CDU-Bundesvorstandes vom 3. Mai 2001 so:

»Grundlage des Zusammenlebens in Deutschland ist nicht multikulturelle Beliebigkeit, sondern die Werteordnung der christlich-abendländischen Kultur, die von Christentum, Judentum, antiker Philosophie, Humanismus, römischem Recht und Aufklärung geprägt wurde. Integration setzt voraus, dass diese Werteordnung akzeptiert wird.«¹⁰

Der Versuch, die Verweisungen auf die vielfältig antagonistischen Einzelprägungen dieser »Werteordnung« auch nur ansatzweise *inhaltlich* zusammenzudenken, muss einem deutschen oder jedem beliebigen europäischen Philosophie- oder Juraprofessor Schwindel erregen und dürfte selbst dem Jubilar, diesem profunden Kenner der europäischen Ideengeschichte, dem diese Zeilen in freundschaftlicher Bewunderung gewidmet sind, Schweißperlen konzentrierter Anstrengung abnötigen. Wie soll also ein in einer islamischen oder hinduistischen Kultur aufgewachsener Computerfachmann damit umgehen?¹¹

⁶ Ich folge hier der Terminologie des Berichts der Süssmuth-Kommission, S. 13: »Zuwanderung« umfasst alle Arten der Migration, auch diejenigen, die nur vorübergehenden Charakter haben. Auf Dauer gemeinte Niederlassung in Deutschland wird als »Einwanderung« bezeichnet.

⁷ Bericht der Süssmuth-Kommission, S. 11.

⁸ F. Hölderlin, Patmos.

⁹ Vgl. z. B. »Thesen zur Zuwanderungspolitik« – beschlossen vom Parteivorstand der CSU am 23. April 2001 in Bayreuth, S. 7. Als Grundlage der deutschen »Leitkultur« nennt das Papier die »europäisch-abendländischen Werte« mit den Wurzeln Christentum, Aufklärung und Humanismus.

¹⁰ CDU, Antrag des Bundesvorstandes vom 3. Mai 2001, »Zuwanderung steuern. Integration fördern.« II. A. Ziele der Integrationspolitik, S. 23 f.

¹¹ Ebenso entmutigend erging es dem *Verfasser* mit der Frage nach der »Identität« Europas, vgl. den Versuch unter dem Titel: Das wieder vereinte Deutschland in Europa: Zur »Identität« und »inneren Verfassung« Europas, in: KritV 3/1995, 263 ff.

Wenn Übereinstimmung darüber erzielt werden könnte, dass das universalistische, auf »Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit«, auf Menschenwürde, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit aufbauende und heute in zahlreichen internationalen Konventionen und Deklarationen statuierte Menschenrechtskonzept als eine wesentliche »Frucht« dieser »abendländischen« Geistes- und Realgeschichte anzusehen ist, dann ist die Versuchung groß, nach dem Verhältnis von Theorie und Praxis bisheriger »Integrationspolitik« zu fragen. Dann ist, wie dies von den Repräsentanten der »Dritten Welt« täglich geschieht, auch zu fragen, inwieweit nicht der weltumspannenden Menschenrechts-Theorie eine durchaus »eurozentrische«, ja provinzielle Praxis des Umgangs mit »Fremden« entspricht. Mehr noch, ob nicht der außereuropäischen Religionen und Kulturen gegenüber so behende erhobene Vorwurf des »Fundamentalismus« auf die heimischen Interpretationen zurückzuschlagen muss, wenn nämlich »fundamentalistische Bewegungen« als der »ironische Versuch« zu begreifen sind, »der eigenen Lebenswelt mit restaurativen Mitteln Ultrastabilität zu verleihen.«?¹²

Die sachliche Berechtigung solcher Fragenumkehr hängt von den politisch wirksamen Bedeutungen ab, mit denen Begriffe wie »Integration« oder »nationale Interessen«, »nationale Identität«, Bewahrung der »Identität als Aufnahmegerüsst« belegt werden.¹³ Bemerkenswert ist dabei zunächst, dass »Integration« und »Identität« vornehmlich in einem Spannungsverhältnis gesehen werden, dass »Identität« – mit oder ohne Berufung auf die christlich-abendländische Werteordnung – retrospektiv, den status quo verteidigend evoziert wird, aber nirgendwo im Sinne einer aufgrund der »Integration« möglichen »neuen« Identität. »Identität« wird angstvoll als Gegenstand möglichen Verlusts begriffen, als Verengung, nicht als bereichernde Erweiterung des historischen Erwartungshorizontes.¹⁴

II. »Integration« in aller Munde, aber was heißt das?¹⁵

Die SPD-Bundestagsfraktion will ein »Jahrzehnt der Integration« starten.¹⁶ Dabei sollen »Integrationslotse und Integrationslotsinnen« den »Zuwanderinnen und Zuwanderern« beratend helfen. Wir lesen von »gelungener« oder »gescheiterter« Integration, von einem »Nebeneinander« statt des erwünschten »Miteinander«. Ob die »Lotsinnen« wissen, wohin die Reise gehen soll? Und wie man die zahlreichen Klippen sicher umschifft? Der Zuwanderer muss eine »Integrationsverpflichtung« eingehen, er soll einen individuellen »Integrationsvertrag« abschließen,¹⁷ bei dessen erfolgreicher Erfüllung dem Immigranten u. a. eine Abkürzung der Wartefrist zur Einbürgerung (auf sechs Jahre) winkt. Der institutionalisierenden Phantasie sind kaum Grenzen gesetzt: Von der Gründung einer »Integrationsstiftung mit geschlossener Akademie« über das »Migrationsmuseum« unter dem Motto »Deutschland ist ein Einwanderungsland« bis zur stärkeren Berücksichtigung von Immigran-

¹² Habermas, Anerkennungskämpfe im demokratischen Rechtsstaat, in: C. Taylor, Multikulturalismus und die Politik der Anerkennung, 1993, S. 147 ff., 176.

¹³ Vgl. Antrag des Bundesvorstandes der CDU (Fn. 10), S. 3; Bericht der Süssmuth-Kommission, S. 200.

¹⁴ Zur Funktion dieses Begriffs vgl. R. Koselecke, Vergangene Zukunft, 1989, S. 349 ff.

¹⁵ Zu den unterschiedlichen Begriffsverständnissen von »Integration« in der empirischen Migrationsforschung vgl. C. Leggewie, Integration und Segregation, in: Bade/Münz (Hrsg.), Migrationsreport 2000, 2000, S. 85 ff., 88 f. In meinen Bemerkungen geht es nicht primär darum, einen dieser »wissenschaftlichen« Integrations-Begriffe zugrunde zu legen, sondern darum, die charakteristische Hilflosigkeit der parteipolitischen Programmtexte gegenüber Begriff und Phänomen aufzuzeigen. Zu weiteren Begriffen von Integration s. G. Frankenbergs (unten Fn. 27).

¹⁶ SPD-Bundestagsfraktion, Steuerung, Integration, innerer Friede. Die Eckpunkte der SPD-Bundestagsfraktion, 2001, S. 9 ff.

¹⁷ S. die Empfehlung der Süssmuth-Kommission, Bericht S. 261.

ten-Journalisten und -künstlern in den Medien: Alles wird plausibel vorgeschlagen, ohne einen Hauch von Klarheit über den Begriff der Integration. Unwillkürlich denkt man an des Grafen Leinsdorf »Parallelaktion«.

Charakteristische und der Begriffserhellung vielleicht nützliche Unterschiede werden in den programmatischen Aussagen der großen Parteien zu den soziokulturellen Leitvorstellungen sichtbar. Einerseits dürfe Integration nicht mit *Assimilation* verwechselt werden. Die vollständige Anpassung der Zuwanderer an die Kultur und die Lebensformen des Aufnahmestaates sei nicht das Ziel. Andererseits soll die Integration misslungen sein, wenn die »Gefahr der Segmentierung und der Bildung von Parallelgesellschaften« entsteht.¹⁸ Eine deutliche Sprache sprechen hier die Thesen der CSU zur Zuwanderungspolitik.¹⁹ Das Integrationsziel müsse ein *echtes Miteinander* sein, nicht ein bloßes Nebeneinander. Die »Echtheit« zeige sich in einer »wirklichen« Eingliederung. Denn wer auf Dauer in Deutschland leben will, »muss sich nach besten Kräften in unsere rechtliche, politische und gesellschaftliche Ordnung einfügen. Er muss die Grundwerte unserer Gesellschaft akzeptieren und Verantwortung für sie übernehmen.« Wo der Unterschied zwischen einem solchen Sich-einfügen »nach besten Kräften« und einer schlichten Assimilation liegen sollte, ist nicht auszumachen. Und zur »Übernahme von Verantwortung« für die »Grundwerte unserer Gesellschaft« – gemeint können ja wohl nur *verfassungsgeschützte* Werte sein – hat das *Bundesverfassungsgericht* unlängst in seinem Zeugen-Jehovas-Urteil einige längst fällige Klarstellungen und Begrenzungen gebracht, die für die Rechtsstellung *ausländischer* ethnischer oder religiöser Minderheiten gleichermaßen von großer Bedeutung sind.²⁰ Jedenfalls darf die von ausländischen »Mitbürgern« zufordernde »Loyalität« – von der unten noch zu reden sein wird – nicht stärker sein als die der Staatsangehörigen. Das Postulat einer »wirklichen« Eingliederung durch »Sich-einfügen« dürfte für Zuwanderungswillige, die ihre eigene kulturelle Identität bewahren wollen, wenig attraktiv sein, auch wenn sie im übrigen bereit sind, die Sprachbarrieren zu überwinden und die deutschen Gesetze zu achten. Und die bereits hier lebenden Ausländer müssen sich durch die Unbestimmtheit der an sie gerichteten Erwartungen verunsichert fühlen. Wann ist das »Miteinander« »echt«? Bedeutet es, dass sie am Münchener Oktoberfest konsumstark teilnehmen sollen, dass sie auf Kopftuch und langes Kleid verzichten und sich eine teuere Wohnung in einer auch von Deutschen bewohnten Straße suchen sollen, anstelle ihrer primitiven, aber erschwinglichen Wohnung in dem vor allem von Landsleuten bewohnten Altstadt- oder Strand-Viertel? Und sind die einheimischen Vermieter, Arbeitgeber, Nachbarn, Arbeitskollegen und Lehrer immer bereit, das ihnen Mögliche zur »Echtheit« des Miteinander beizutragen und die Verfestigung von »Parallelgesellschaften« aufzuhalten?

In anderen Programmtexten werden die Probleme der soziokulturellen Integration differenzierter beschrieben, wird vor allen Dingen gesehen, dass es dabei um einen Prozess *wechselseitiger Annäherung* gehen muss, also ein beiderseitiges Aufeinanderzugehen, und dass dies Konsequenzen für den Respekt vor fremden Lebensweisen und für die Pflege und Toleranz fremder Kulturformen haben muss. Die Tendenz zu getrennten Wohnvierteln (als räumlicher Basis für eine »Parallelgesellschaft«), als »Segregation« kritisiert,²¹ kann dann als eine »normale« Erscheinung bei Einwande-

¹⁸ Antrag des Bundesvorstandes der CDU (Fn. 10), S. 23.

¹⁹ Vgl. Fn. 8, S. 6.

²⁰ *BVerfGE* 102, 370, 395 ff. U. v. 19. 12. 2000.

²¹ Und, schlimmer noch, zuweilen als »Ghettoisierung« stigmatisiert, wobei verkannt wird, dass der Ausdruck von der venezianischen Insel »Ghetto« herrührt, welche ab 1516 den dortigen Juden als *Zwangs- aufenthalt* zugewiesen wurde. Ähnliches geschah in vielen Städten Europas, auch in Deutschland.

rungsprozessen, insbesondere im Hinblick auf die erste Zuwanderergeneration verstanden werden,²² bei der die Sprachbarrieren und die Unvertrautheit mit inländischen Gebräuchen natürlicherweise besonders stark sind. Die zweite Generation, der es gelingt, in Familienbetrieben ein erfolgreiches »Ethnic-Business« aufzubauen, kann in Ballungsgebieten, die als »soziale Brennpunkte« verschrien sind, sogar den »prosperierenden Kern einer im übrigen auf wohlfahrtsstaatliche Transfers angewiesenen Problemzone« bilden.²³ In solchen »sozialen Brennpunkten« findet keine säuberliche Trennung nach »Ethnien« oder gar Religionen statt, vielmehr sind Arbeitslosigkeit, Armut und Alkohol in diesen Vierteln das »einigende Band«. Aber: »Kinderreiche, auf Transfereinkommen angewiesene Migrantensfamilien leben mit einheimischen alleinerziehenden Müttern, arbeitslosen Drogenabhängigen und Alkoholikern, entlassenen Strafgefangenen und diese Merkmale kumulierenden Problemfamilien zusammen. Dabei bilden sie [die Migranten!] in solchen Vierteln und Punkt-Hochhäusern mittlerweile die ökonomisch stärkste Gruppe und auch, dank relativ intakter Familienbindungen, einen Faktor moralischer Stabilität.«²⁴ »Wirkliche Eingliederung«, »gelungene Integration«?!

III.

Das Ergebnis der Textanalysen der parteipolitischen Programmaussagen, aber auch des »überparteilichen« Berichts der Süßmuth-Kommission, erscheint offensichtlich enttäuschend, wenn man präzisere Vorstellungen über Integration als einen erstrebenswerten *Zustand*, als ein zu erreichendes *Ziel* erwartet. »Gelungene Integration«, heißt es, sei »gesellschaftliche Koexistenz in kultureller Toleranz und sozialem Frieden«. Sie führe im Ergebnis »zur sozialen und ökonomischen Gleichstellung mit Blick auf Einkommen, Bildung, Rechtsstellung, Wohnungssituation, Teilhabe und sozialer Sicherheit.«²⁵

Die aktuelle Aufmerksamkeit gilt mehr dem *Prozess* der Integration, seinen Schwierigkeiten und Hindernissen, als dem *Ziel*. Wir treffen auf den vordergründig paradox erscheinenden Befund, dass die Politik eine Fülle von *Mitteln* vorschlägt und diskutiert, ohne doch das Ziel, welchem diese dienen sollen, inhaltlich klar und konsensfähig definieren zu können. Meine These ist, dass dieser handlungstheoretisch wenig befriedigende Zustand nicht etwa Ausdruck der Gedanken- oder Formulierungsschwäche der Verfasser der zahlreichen »Integrations«-Papiere ist, sondern seine Ursache im *Problem der Integration selbst*, in der (begrenzten) Fähigkeit der Menschen zur Vergesellschaftung und damit in der *condition humaine* überhaupt hat. Dies sei hier an *vier* Aspekten des Phänomens »Integration« erläutert, die in ihren bisher zu wenig bedachten Konsequenzen nicht ganz so »harmlos« sind, wie sie auf den ersten Blick erscheinen mögen.

(1) »Integration« ist ein Grundproblem jeder Gesellschaft und, wie man spätestens seit *Rudolf Smend* weiß, jedes Staates.²⁶ Es betrifft das Verhältnis des Staates zu »seinen« »Staatsangehörigen« – die Sprache macht es einem schwer, sich von unterschwelligen paternalistischen Assoziationen zu lösen, so als »gehöre« der Bürger zu den »Angehörigen« = Verwandten des »Vater-Landes«, das nicht nur das »Land der Väter«, sondern selbst der Große Vater ist. »Integration« betrifft genau so das

²² Vgl. SPD-Bundestagsfraktion, Eckpunkte (Fn. 16), Anlage 5, S. 41.

²³ Leggewie (Fn. 15), S. 92.

²⁴ Leggewie (Fn. 15), S. 102, m. weit. Nachweisen.

²⁵ CDU, Antrag des Bundesvorstandes (Fn. 10), S. 23.

²⁶ R. Smend, Verfassung und Verfassungsrecht (1928), in: *Derselbe*, Staatsrechtliche Abhandlungen, 1955, S. 119 ff. Dort S. 136: I. als »grundlegender Lebensvorgang des Staats«.

Verhältnis zwischen diesen »Staatsangehörigen«, »Inländern« [aber sind die ›Ausländer‹ nicht auch Inländer, wenn sie ›im Lande‹ sind?], also zwischen den »Einheimischen« untereinander. Auseinandersetzungen um die »freiheitliche demokratische Grundordnung« oder um den »sozialen Frieden« – von »Klassenkampf« oder »Klassenkonflikt« zu reden ist längst politically incorrect – erinnern daran.²⁷ Diese Selbstverständlichkeit wird hier nur erwähnt, um der Versuchung vorzubeugen, an die Integration von Ausländern andere und strengere Maßstäbe anzulegen als an die von »Inländern« untereinander. Wer käme denn auf die Idee, mit Bezug auf die räumliche und die soziale Distanz zwischen *deutschen* Bewohnern von Villenvororten einerseits und Altstadtsanierungsgebieten andererseits die Existenz von »Parallelgesellschaften« zu beklagen und Überlegungen zu einer besseren »Durchmischung« der Population anzustellen? Und wie groß sind die kulturellen, politischen, bildungsmäßigen (nicht zu reden von den ökonomischen) Gemeinsamkeiten zwischen den Golfspielern an den Taunushängen und den Fußballfans aus dem Frankfurter Gallusviertel? Sind die sozialen Kontakte zwischen den Inländern so verschiedener »Milieus« häufiger und intensiver als die zwischen Angehörigen von »Minderheiten«, die viel zu oft unkritisch »der Mehrheit« konfrontiert werden, welche als solche aber nur ein Theorie-Konstrukt ist. Und wie steht es mit dem Heiratsverhalten? Wenn in Deutschland geborene Kinder von Zuwanderern einen im Ausland lebenden Partner aus dem Herkunftsland ihrer Eltern (anstelle eines Einheimischen) heiraten, so soll dies als »Scheitern« der Integration gelten.²⁸ Aber wer käme etwa auf die Idee, die relative Seltenheit von »Aschenbrödel-Hochzeiten« unter Deutschen als ein »Integrationsdefizit« auszumachen?²⁹ Man sollte also nicht einmal als statistischen Indikator Erwartungshaltungen formulieren, die man für die Beziehungen zwischen »Einheimischen« nicht beachtet oder sich »abgewöhnt« hat.

(2) »Integration« kann sinnvoll nur als ein *ergebnisoffener* Prozess beschrieben werden. Über das Ergebnis desselben, wenn er »gelungen« ist, können (und sollen) wir nicht mehr aussagen als über das »Paradies«, den »Ewigen Frieden« oder ähnliche Eschatologismen. Reflektierte bildliche Darstellungsversuche, sogar von einem *Botticelli*, sind schön, aber langweilig. Mehr als friedlich-tolerante Koexistenz kann dabei nicht herauskommen (s.o.).³⁰ Integration als inhaltlich ausgefülltes Ergebnis ist ebenso utopisch wie uchronisch. Sie wäre das Ende der Geschichte. Ein Versuch einer solchen, Geschichte beendenden Festschreibung ist die Fixierung einer »Leitkultur« und eines dieser entsprechenden Begriffes von »Bildung«, die meint, zweieinhalbtausend Jahre »geronnener« okzidentalier Geschichte auf einen Begriff bringen zu können. Eine ähnlich a-historische, nämlich die *Zukunftsdimension* der Geschichte negierende Festschreibung läge in dem Versuch, über die Definition einer »nationalen Identität« Ausschließungseffekte zu erzielen.³¹ »Integration« als »Ergebnis« wäre die Erfüllung der Sehnsucht nach Synthese, wäre die Aufhebung der Zerstreuung der Menschheit nach dem Turmbau zu Babel, wäre die Wiederkehr der menschheitsuniversalen Ursprache im realen Vollzug des »Pfingstwunders«.³²

²⁷ Mit Recht hat G. Frankenberg »Tocquevilles Frage«, Zur Rolle der Verfassung im Prozeß der Integration, in: Schuppert/ Bumke (Hrsg.), Bundesverfassungsgericht und gesellschaftlicher Grundkonsens, 2000, S. 31 ff., keineswegs beschränkt auf die Immigrationsproblematik neu gestellt. Dort, S. 33, N. 12 ff., wichtige Hinweise zur Literatur über »Integration«.

²⁸ Mit Recht kritisch dazu der Bericht der Süssmuth-Kommission, S. 229.

²⁹ Die Begeisterung der Norweger über das jüngste Beispiel in ihrem Lande belegt, dass auch dort, »wo doch jeder jeden kennt«, das Märchen dennoch »märchenhaft« bleibt.

³⁰ Bezeichnenderweise nennt auch Frankenberg (Fn. 27), S. 33, für Integration als *Resultat* nur: Zusammenhalt, Einheit, gelungene Vergesellschaftung, Gemeinschaft.

³¹ Dazu, dass dies auch indirekt über eine rechtlich folgenreiche Definition des Begriffs des »Deutschen Volkes« geschehen kann, vgl. unten.

³² Zum Problem der Ursprache vgl. U. Eco, Die Suche nach der vollkommenen Sprache, 1994.

Diesseits solcher Utopie behelfen wir uns recht und schlecht mit Computer-Englisch. Der Versuch, den Prozess von Integration(en) mit einem retrospektiv-geschichtssynthetischen Begriff von »Leitkultur«³³ einzurahmen (und damit politisch stillzustellen), ist nichts anderes als die Projektion und optimistische Umdeutung einer negativen Betrachtung der Geschichte als Verfallsgeschichte von »Gemeinschaft« zur (»bloßen«) »Gesellschaft« in die Zukunft:³⁴ die Sehnsucht nach und die Hoffnung auf eine neue »Gemeinschaft« oder auf die Wiederkehr des Goldenen Zeitalters in Gestalt der globalisierten und total durchdigitalisierten »Weltgesellschaft«. Vielleicht tun wir mit dieser Interpretation den erklärten und den viel zahlreicher verschwiegenden Anhängern von »Leitkultur«-Vorstellungen geschichtstheoretisch Unrecht. Aber gerade wenn wir uns dann erleichtert und erfrischt auf »die Unbestimmtheit des diskursiven Verfahrens, auf die lokale Begrenztheit verfügbarer Informationen und Gründe, überhaupt auf die Provinzialität unseres endlichen Geistes gegenüber der Zukunft«³⁵ zurückziehen, bleibt die Erkenntnis bestehen, dass gesellschaftliche Integration, geschehe sie unter Inländern oder Ausländern oder von beiden untereinander, *notwendigerweise* ein inhaltlich unbestimmter und damit für politische Auseinandersetzungen offener Begriff ist und bleiben wird.

(3) Wird Integration als ein ergebnisoffener Prozess begriffen, so bedeutet das nicht nur ihre dauernde Aktualität als Gegenstand der Politik (insoweit würden wir uns noch ganz im Rahmen der *Smend*'schen Kategorien bewegen!), sondern es bedeutet, dass eine große Bandbreite möglicher Verdichtungsformen des sozialen »Miteinander« oder »Nebeneinander« in Betracht gezogen werden muss. Die Vokabeln der »verräumlichenden« Sprache (»nebeneinander«) verlieren ihre Aussagekraft. Es macht dann wenig Sinn – außer in erklärter (ausländer)politischer Absicht – eine Diskussion über »Integration« mit dem Ziel zu führen, dass ein bestimmtes Maß an sozialen Kontakten erreicht werden soll, um von daher dann das zufordernde Maß an Sprachbeherrschung bestimmen zu wollen. Stets werden die einen einen höheren Grad an »Multikulturalität«, also auch an unverbundenem »Nebeneinander« der Kulturen akzeptieren wollen, während die anderen »Integration« wesentlich als »Einfügung«, »Anpassung«, »Akkulturation«, mehr oder weniger »Assimilation«, begreifen. Nahezu unendlich viele Zwischenformen sind denkbar. Es wäre sinnlos (und unmöglich), hier von *Staats wegen* bestimmte Zustände fixieren und durchsetzen zu wollen. Natürlich kann der Staat für Einreise, Aufenthaltserlaubnis oder Einbürgerung bestimmte rechtliche Bedingungen normieren. Er soll aber nicht den Anspruch erheben, gewissermaßen den idealen, den besten, den zweitbesten und drittbesten usw. »Deutschen« definieren zu wollen.³⁶ Es kann nur darum gehen, die »Kunst des Verbindens« zu üben und zu unterstützen, wie *M. Walzer* heute sagt,³⁷ und von der *A. de Tocqueville* als »l'art de s'associer« schon vor 150 Jahren gesprochen hat,³⁸ um die zivile Gesellschaft als einen »Handlungsraum von Handlungsräumen« (*Walzer*) dauerhaft zu konstituieren.

(4) »Integration« kann nur als ein komplexes, ganzheitliches Phänomen angemessen beschrieben und normativ begleitet werden. Integrationsvorgänge betreffen die ganze

³³ »Wertordnung aus der Zusammenschau von 2000 Jahren abendländischer Geschichte« oder ähnliche Verkürzungen und Klitterungen.

³⁴ Zur Kritik des dualistischen Schemas Gemeinschaft/Gesellschaft vgl. *M. Riedel*, Gesellschaft, Gemeinschaft, in: Brunner/Conze/Koselleck, Geschichtliche Grundbegriffe, II, 1975, 1979, S. 801 ff., 861 f.

³⁵ *J. Habermas*, Erläuterungen zur Diskurstheorie, 1991, S. 207.

³⁶ Aus den Erfahrungen, die man mit der Praxis des Art. 116 GG (»Statusdeutsche«) gemacht hat, könnte man lernen.

³⁷ *M. Walzer*, Was heißt zivile Gesellschaft? in: *van den Brink/ van Reijen*, Bürgergesellschaft, Recht und Demokratie, 1995, S. 44 ff., 55.

³⁸ *A. de Tocqueville*, De la Démocratie en Amérique, II, 2. Kap. 5, am Ende, édition 1850, S. 124. Walzer zitiert Tocqueville nicht.

Gesellschaft und nicht etwa nur den staatlichen Bereich; Vorgänge religiös-kultureller Integration und sozialer Integration dürfen nicht isoliert betrachtet, vielmehr müssen sie in Verbindung mit der politisch-rechtlichen Integration und ihren Wechselwirkungen aufeinander gesehen werden. Dies war, nebenbei bemerkt, bereits Programm und Thema der »Weltgeschichtlichen Betrachtungen« Jacob Burckhardts vor über 130 Jahren, seiner Lehre »von den drei Potenzen« und seiner daraus folgenden »Betrachtung der sechs Bedingtheiten«. Natürlich lassen sich die damaligen, auf eine Universalhistorie gemünzten Fragestellungen nicht einfach auf unser Thema von »Integration und Identität« im Rahmen einer *deutschen* Immigrationspolitik übertragen. Doch sind die Fragen nach den Verhältnissen der »Potenzen« zueinander im demokratischen Kontext, und keineswegs auf den nationalen Rahmen beschränkt, aktueller denn je.

Zu den »schwierigsten und dringendsten Fragen« des gegenwärtig beginnenden politischen Zeitalters gehört die nach der möglichen Anerkennung und Berücksichtigung kultureller Verschiedenheiten und Minderheiten in einer demokratisch-egalitär-sozialstaatlichen Verfassung.³⁹ Dabei ist die Frage der *verfassungsrechtlichen* Umsetzung kommunitaristischer Lebensformen – etwa durch Minderheiten-Schutz- und -Förderungsklauseln⁴⁰ oder durch eine nach Gruppen differenzierte Staats-Bürgerschaft⁴¹ oder (nur) durch eine aktivierende und optimierende Interpretation individueller Grundrechte⁴² – von sekundärer Bedeutung gegenüber den vorrangig zu überwindenden Schwierigkeiten. Zu diesen gehören vor allem zwei bisher ungelöste, in Wechselwirkung miteinander stehende Probleme:

- (a) die Frage der *Staatsbürgerschaft* der Immigranten, ihrer »vollen politischen Partizipation« und damit die Frage nach einer Neukonzeption des Begriffs des »*Staatsvolks*«;
- (b) die Frage nach den Bedingungen der Möglichkeit friedlicher Koexistenz religiös oder kulturell *fundamentalistisch geprägter Gruppen* (»*Minderheiten*«).

Volle Zustimmung verdient die Feststellung der Unabhängigen Kommission »Zuwanderung«, Deutschland sei ein *Einwanderungsland* geworden.⁴³ Nur ist Deutschland, wie eben diese Kommission durch eindrucksvolle Zahlen und Graphiken belegt,⁴⁴ alles andere als ein *Einbürgerungsland*. Wohnbevölkerung und »Staatsvolk« (mit »Bürgerstatus«), ökonomische und politische »Integration« klaffen und klaffen weit auseinander. Solange diese Diskrepanz nicht – wie dies stets die Politik »klassischer« Einwanderungsländer gewesen ist – grundlegend verringert wird, sind alle

³⁹ Vgl. J. Tully, *Strange Multiplicity. Constitutionalism in an Age of Diversity*, 1995, zit. nach S. Benhabib, Kulturelle Vielfalt und demokratische Gleichheit, 1999, S. 13. Die Frage ist Thema des Buches von G. Britz, Kulturelle Rechte und Verfassung, 2000. S. ferner R. Nickel, Gleichheit und Differenz in der vielfältigen Republik, 1999; E. Denninger, Menschenrechte und Grundgesetz, 1994.

⁴⁰ Zur Diskussion um die Empfehlung der Aufnahme eines Art. 20 b GG vgl. Nickel (Fn. 39), S. 204 ff.; Bericht der Gemeinsamen Verfassungskommission, BT-Drs. 12/6000 v. 5. 11. 1993, S. 71 ff.

⁴¹ Vgl. I.M. Young, *Das politische Gemeinwesen und die Gruppendifferenz. Eine Kritik am Ideal des universellen Staatsbürgerstatus*, in: Nagl-Docekal/ Pauer-Studer (Hrsg.), *Jenseits der Geschlechtermoral*, 1993, S. 267 ff., 278; zum Problem ferner die Beiträge von Benhabib, Young, Kymlicka, Gould, Fraser in: S. Benhabib (Hrsg.), *Democracy and Difference. Contesting the Boundaries of the Political*, 1996.

⁴² In diesem Sinne G. Britz (Fn. 39) und R. Nickel (Fn. 39).

⁴³ Bericht der »Süssmuth-Kommission« S. 13. Vgl. demgegenüber die Feststellung der CSU-Thesen vom 23. April 2001: »Deutschland ist kein klassisches Einwanderungsland und kann es auf Grund seiner historischen, geografischen und gesellschaftlichen Gegebenheiten auch nicht werden.« (These 1). Die erste Hälfte des Dictums ist wohl richtig, rätselhaft bleibt die Bedeutung der zweiten. Soll Deutschland also ein »nichtklassisches«, ein »modernes«, »neuartiges« Einwanderungsland werden oder nicht doch lieber gar keines? Die Betonung der »Begrenzung der Zuwanderung aus Nicht-EU-Staaten« zur Bewahrung der »Identität unseres Landes« und der »Integrationschancen der rechtmäßig bei uns lebenden Ausländer« (These 4, S. 4) lässt das Letztere vermuten. S. dazu die Kritik im Text.

⁴⁴ Bericht (Fn. 4), S. 246. Nur Portugal (!) hat im europäischen Vergleich eine niedrigere Einbürgerungsquote.

Bemühungen um kulturelle, soziale, bildungsmäßige und ökonomische Integration weitgehend zum Scheitern verurteilt. Die Süssmuth-Kommission hat dies im Prinzip erkannt, wenn sie die Einbürgerung als einen »entscheidenden Schritt auf dem Weg zu einer gelungenen Integration« ansieht.⁴⁵ Vorsichtigen Optimismus legt sie in Bezug auf die reale Entwicklung an den Tag. Es werde im gesellschaftlichen Bewusstsein »künftig immer selbstverständlicher werden, dass Staatsangehörigkeit nicht zwangsläufig mit der ethnischen Herkunft verbunden ist.«⁴⁶ Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass einige, auch repräsentative Hand- und Lehrbücher des deutschen Staatsrechts bald umgeschrieben werden. Der Begriff des »Staatsvolks« kann in einem »Einwanderungsland« ja gerade nicht mehr auf eine traditionalistische »Wir-Gruppe« (»Sippe«, »Stamm«, »Nation« usw.) und deren Identitätsbewusstsein zurückgeführt werden.

Ein Staatsvolk bestehe, so lesen wir aus einflussreicher Feder, »in einer sich ihrer Zusammengehörigkeit bewußten Gemeinschaft, deren Mitglieder durch Herkunft und Tradition einander verbunden, durch die Gemeinsamkeit von Werten geprägt, in wirtschaftlichen und technischen Anliegen, Bedürfnissen nach Frieden und Existenzsicherung aufeinander verwiesen, weitgehend auch durch Sprache, Kultur und Religion innerlich verbunden sind, ...«⁴⁷ Man kann leicht abschätzen, wieviele dieser Merkmale von den bereits hier zumeist auf Dauer lebenden 7,3 Millionen »ausländischen Mitbürgern« nicht erfüllt werden können. Von den neuen Zuwanderern gar nicht zu reden. Sie alle müssten nach der Definition, anstatt »Staatsbürger« zu werden, bloße »Staatsbetroffene« bleiben.⁴⁸ Und dieses soll das Bauprinzip der »freiheitlichen Demokratie« sein: »Der Bürger legitimiert die Staatsgewalt in dauernder Zugehörigkeit, der Betroffene mäßigt sie in gegenwärtiger Beschwer.« Eine hübsche »Arbeitsteilung«, bei der die Rolle der »Staatsbetroffenen« = »unserer ausländischen Mitbürgerinnen und -bürger« doch zu sehr an die der »Mitbewohner« = »Metoiken« im alten Athen erinnert, nur mit dem Unterschied, dass diese auch noch Kriegsdienst leisten mussten. Es fragt sich freilich, ob der Zustand der »gegenwärtigen Beschwer« ohne politische Mitspracherechte auch für die höchst- und hochqualifizierten Arbeitskräfte, die man doch so gerne hätte, attraktiv genug erscheint, um Deutschland als »Einwanderungsland« im »Wettbewerb um die besten Köpfe« interessant erscheinen zu lassen!

Es waren und sind vor allem *religiöse* Verschiedenheiten und deren kulturelle Ausprägungen im Alltagsleben, welche die Wahrnehmung des »Fremden« und das Bewusstsein von den Integrationsproblemen geschärft haben. Das Tragen des Kopftuchs, die Ablehnung koedukativen Sportunterrichts, die Durchsetzung des Schächtverbots, aber auch die Entfernung des Kruzifixes aus dem Klassenzimmer sind Stichwörter, die dem Juristen sogleich einfallen. Dabei entstehen die gravierenden, die »Integrationskraft« einer freiheitlichen und demokratischen Rechtsordnung auf die Probe stellenden Probleme erst, wenn Glaubenssätze oder Glaubensangehörige »fundamentalistischer« Religionen oder Weltanschauungen aufeinander stoßen oder mit den Geboten eines religiös-weltanschaulich neutralen Staates (wie der Bundesrepublik) kollidieren. Der Begriff des »Fundamentalismus« wird hier als stark abkürzende Chiffre für komplexe Sachverhalte im Sinne der von *Habermas* verwendeten Definition verwendet. Fundamentalistische Weltbilder (religiöse oder nichtreligiöse) sind dadurch charakterisiert, dass sie keinen Spielraum für eine Reflexion auf

⁴⁵ Bericht der Unabhängigen Kommission, S. 245.

⁴⁶ Ebd., S. 248.

⁴⁷ P. Kirchhof, Der demokratische Rechtsstaat – Staatsform der Zugehörigen [!], in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HbStR IX, 1997, § 221, Rn. 16, dort, Rn. 17 zum Folgenden.

⁴⁸ Terminus von Kirchhof, s. auch das folgende Zitat.

ihre Beziehung zu fremden Weltbildern lassen, mit denen sie dasselbe Diskursuniversum teilen. »Sie lassen keinen Platz für ›reasonable disagreement‹. Nicht-fundamentalistische Weltbilder hingegen erlauben, im Geiste Lessing'scher Toleranz, ›einen zivilisierten Streit der Überzeugungen, in dem eine Partei ohne Preisgabe des eigenen Geltungsanspruchs die anderen Parteien als Mitstreiter um authentische Wahrheiten anerkennen kann.«⁴⁹

Die rechtsstaatliche Verfassung multikultureller Gesellschaften könne nur Lebensformen tolerieren, die sich im Medium nicht-fundamentalistischer Überlieferungen artikulieren. Die gegenseitige Anerkennung der verschiedenen kulturellen Mitgliedschaften könne nur gesichert werden, wenn »die *ethische Integration* von Gruppen und Subkulturen mit je eigener kollektiver Identität ... von der Ebene der abstrakten, alle Staatsbürger gleichmäßig erfassenden *politischen Integration* entkoppelt« wird.⁵⁰

Dieses Konzept einer Trennung der politischen und der kulturellen Ebene der Integration voneinander, das der »universalistisch« liberal orientierte *Habermas* vorstellt, ähnelt in wesentlichen Zügen dem Modell, das der »kommunitaristisch« liberal ansetzende *M. Walzer* zu den notwendigen Grenzen der Toleranz gegenüber fundamentalistischen Bestrebungen entwickelt. Dieser will alle »intoleranten«, »fanatischen«, eben »fundamentalistischen« Kräfte, seien sie religiösen oder ethnischen Ursprungs, zwar im gesellschaftlichen Leben im Rahmen der Strafgesetze tolerieren, sie jedoch aus dem staatlich-politischen Leben konsequent fernhalten. »They are confined to civil society: they can preach and write and meet; they are permitted only a sectarian existence.«⁵¹ Beide, *Habermas* wie *Walzer*, sind von der ja durch zahllose historische Beispiele genährten Sorge geleitet, die jeweilige »Mehrheitskultur« könne, sobald sie in den Besitz der politischen und damit rechtlichen Macht komme, die Minderheitenkulturen überwältigen. Deshalb dürfe auch der »Verfassungspatriotismus« der übergreifenden gemeinsamen politischen Kultur, obschon aus historischen Erfahrungen gespeist und »ethisch imprägniert«, »die Neutralität der Rechtsordnung gegenüber den auf subpolitischer Ebene ethisch integrierten Gemeinschaften nicht beeinträchtigen; er muss vielmehr den Sinn für die differentielle Vielfalt und die Integrität der verschiedenen koexistierenden Lebensformen einer multikulturellen Gesellschaft schärfen.«⁵²

Dieses hier kurz als *Trennungsmodell* bezeichnete Konzept, in der *Habermas'schen* wie in der *Walzer'schen* Version, beschreibt eine elementare und notwendige Grundbedingung des modernen Verfassungsstaates, die Trennung von Religion und Politik, von Kirche und Staat. Dennoch reicht es nicht aus, um eine friedliche Koexistenz ganz verschieden ethisch integrierter Gruppen unter dem schützenden Dach einer Verfassung zu gewährleisten. Erst recht genügt es nicht, wenn das »dynamisch verstandene Projekt der Herstellung einer Assoziation von Freien und Gleichen« fortentwickelt werden soll.⁵³

Was in Europa in einem Jahrhunderte währenden, zum Teil blutgetränkten Lernprozess der Trennung von Staat und Religion (Kirche), der Säkularisation, Emanzipation und Aufklärung, in einem mühsamen, auch im postnationalen Zeitalter noch nicht abgeschlossenen »Projekt der Moderne« gelernt und verinnerlicht wurde, das kann nicht innerhalb weniger Jahrzehnte von Gruppen und Subkulturen, die fundamentalistischen Denk- und Lebensformen verhaftet sind, nachvollzogen werden. Das

⁴⁹ *Habermas*, Die Einbeziehung des Anderen, 1996, S. 262, auch schon ders. (Fn. 12).

⁵⁰ Ders. (Fn. 12), S. 177f.

⁵¹ *M. Walzer*, *On Toleration*, 1997, S. 82.

⁵² *Habermas* (Fn. 49), S. 263.

⁵³ Ders., ebd. Dieses »Projekt« ist nichts anderes als die materiale Definition von »Integration«.

bedeutet aber, dass fundamentalistische Impulse immer wieder auf die Ebene der politischen Integration durchschlagen werden, und zwar besonders dann, wenn über die »beste Interpretation derselben Grundrechte und Prinzipien« Streit geführt wird, die den Bezugskern des Verfassungspatriotismus bilden. Grundlegende Dissense in Grundrechtsfragen, wie sie im Abtreibungsrecht, in anderen bioethischen Fragen, aber auch bei Problemen der religiösen Erziehung virulent geworden sind, vor allem auch Fragen der *Gleichstellung der Frau* zeigen, wie schwierig, ja unmöglich die »Entkoppelung« der Ebenen der politischen und der kulturellen Integration werden kann.

Die Integrationsprobleme werden nicht geringer, sondern größer, wenn die Verfassung, wie das Grundgesetz, einer *menschenrechtlichen* Tradition, dem Grundsatz der *Menschenwürde* und den Prinzipien der *Freiheit und Gleichheit* verpflichtet ist. Dann kann die Rechtsordnung nämlich bestimmten kulturell und religiös fundierten »Sitten und Gebräuchen« nicht mit wertrelativistischer Gleichgültigkeit begegnen, kann sie nicht der durch »Religionsfreiheit« abgeschirmten Privatsphäre der Familien überlassen. Zwangsheirat von Kindern kommt hier ebenso in den Blick wie Riten der Beschneidung von Mädchen oder körperliche Züchtigungen. Will man nicht in der sprachlosen Einigkeit über die Uneinigkeit verharren, die der Absicherung durch äußeren Zwang bedarf und somit das Musterbild unerwünschter »Parallelgesellschaften« bietet, muss man bestimmte, von der Mehrheit für unerträglich gehaltene, menschenrechtsverletzende Praktiken einer beharrlichen *öffentlichen* Diskussion mit *rechtlich-normativen* Konsequenzen zugänglich machen.⁵⁴ Im günstigen Falle kann hierbei die *bewusste Verbindung* der beiden Integrationsebenen einen Prozess wechselseitigen Lernens in Gang setzen, der, mit aller Vorsicht, von »gelinder Integration« zu sprechen erlaubt.

Diether Posser

Der »Zeuge vom Hörensagen« – ein unfaires Beweismittel

Zum Strafverfahren gegen Monika Haas

Es besteht Anlaß, von einem Strafverfahren zu berichten, in dem eine Verurteilung der Angeklagten zu fünf Jahren Freiheitsstrafe wegen Beihilfe zum versuchten Mord in zwei Fällen, zum Angriff auf den Luftverkehr, zur Geiselnahme und zum erpresserischen Menschenraub nur durch den Einsatz eines vom Staatsgeheimnis verhüllten V-Mannes erreicht werden konnte. Es handelt sich um das Strafverfahren gegen Monika Haas vor dem OLG Frankfurt/Main – 5-2 StE 4/95 – 8/95, das nach über zweieinhalbjähriger Dauer und nach einer ununterbrochenen Untersuchungshaft von 2½ Jahren am 16. November 1998 abgeschlossen und vom politischen Strafsenat des BGH am 11. Februar 2000 bestätigt wurde. Das Gericht sah den Anklagevorwurf als erbracht an, daß die die Tat stets bestreitende Frau Haas Anfang Oktober 1977 – also über 22 Jahre vor ihrer Verurteilung – die Waffen für die Entführung der Lufthansa-Maschine »Landshut« von Algier nach Mallorca gebracht habe. Das Verfahren weist manche Besonderheiten auf, auf die hier nicht eingegangen werden kann,

⁵⁴ In diesem Sinne verstehe ich S. Benhabib, Kulturelle Vielfalt und demokratische Gleichheit, 1999, S. 59 ff.